

Pensionskassengelder bei Jobverlust zwischen 58 und 65

Vier Wege stehen offen. Der gewählte Weg entscheidet darüber, ob am Ende Kapital, Rente oder beides möglich bleibt. Wer nicht wählt, hat gewählt.



DIE FRIST

Der Entscheid fällt beim Austritt

Die Weiterversicherung nach Art. 47a BVG muss innert der reglementarischen Frist verlangt werden, meist drei Monate nach dem Austritt. Wer bis dahin keinen der Wege A, B oder D eingeschlagen hat, landet bei Weg C: Die Altersleistung wird fällig. Das Reglement gehört deshalb in die erste Woche nach der Kündigung.

DIE ZWEI-JAHRES-GRENZE

Entscheidet über Kapital oder Rente

Wer sich mit 60 weiterversichert und bis 65 durchhalten will, verliert nach zwei Jahren die Kapitaloption. Wer Kapital will, geht vor Ablauf des zweiten Jahres in Pension oder beendet die Weiterversicherung vorher; kündigen kann er sie jederzeit. Die Risikovariante ohne Sparbeiträge kostet einen Bruchteil und hält alles offen.

DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Rente und Taggeld schliessen sich aus

Altersleistungen der Pensionskasse, ob Rente oder Kapital, werden vom Taggeld abgezogen (Art. 18c AVIG); ein ruhendes Guthaben in der Kasse oder auf dem Freizügigkeitskonto nicht. Wer die 520 Taggelder ab 55 nutzen will (640 in den letzten vier Jahren vor 65), bezieht während der Rahmenfrist nichts und wählt Weg B oder D.

DIE STEUERN

Zwei Konten, zwei Steuerjahre

Kapitalleistungen desselben Jahres werden zusammengerechnet, bei Ehegatten für beide. Zwei Freizügigkeitskonten, in zwei Jahren bezogen, brechen die Progression und sparen Steuern.